

**Amtliche Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Museumsverbund Nordfriesland**

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Museumsverbund Nordfriesland  
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 122) in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 07. März 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.494.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.504.700 EUR
einem Jahresüberschuss von	-/- EUR
einem Jahresfehlbetrag von	-10.000 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach	10.000 EUR
§ 26 (1) Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der	0 EUR
Ausgleichsrücklage	
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	1.374.700 EUR
Verwaltungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	1.354.700 EUR
Verwaltungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	66.000 EUR
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	134.700 EUR
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	100.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	11,29 Stellen.

**§ 3**

Die Verbandsumlage beträgt nach § 11 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Museumsverbund Nordfriesland für 2025:

1. Nissenstiftung	80.000 EUR
2. Kreis Nordfriesland	500.000 EUR
3. Stadt Husum	500.000 EUR

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, für deren Leistung der Vorstandsvorsteher seine Zustimmung nach § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR

## § 5

(1) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen des Budgets werden für übertragbar erklärt. Über die Übertragung wird im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung des Vorrangs des Haushaltsausgleichs entschieden.

(2) Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen zu entscheiden; er kann dieses Recht auf die Leitung des Kämmereiamtes der Stadt Husum übertragen.

## § 6

(1) Die Teilpläne 111 und 251 bilden ein Budget. Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen, der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen und der Personalaufwendungen und -auszahlungen.

Die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50 und die dazugehörigen Personalauszahlungen der Kontengruppe 70 sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Innerhalb eines Teilplans des Budgets sind die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der Konten 7831, 7832 und 7833 gegenseitig deckungsfähig. Im Übrigen sind die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Budgets nicht gegenseitig deckungsfähig. Sie können jedoch im Haushaltsplan für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, 11. März 2025

gez. Florian Lorenzen  
Verbandsvorsteher

---

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist ab 19. März 2025 einsehbar.

Jede Person kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen, die während der Öffnungszeiten des NordfrieslandMuseum.Nissenhaus Husum, Herzog-Adolf-Straße 25 in 25813 Husum, öffentlich ausliegen.

Um vorherige terminliche Absprache mit den Mitarbeitenden der Museumsverwaltung wird unter der Rufnummer 04841 – 2545 oder per Email unter [info@museumsverbund-nordfriesland.de](mailto:info@museumsverbund-nordfriesland.de) gebeten.

Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten des NordfrieslandMuseum.Nissenhaus Husum, Herzog-Adolf-Straße 25 in 25813 Husum ausgelegt oder bereitgehalten.

Husum, den 11. März 2025

gez. Florian Lorenzen  
Zweckverband Museumsverbund Nordfriesland  
Der Verbandsvorsteher